

Ist die Handkommunion in der Alten Messe erlaubt?

Im Zusammenhang mit Meßfeiern in der außerordentlichen Form des römischen Ritus stellt sich häufig die Frage nach der Form des Kommunionempfangs. Lesen Sie hier, was das Kirchenrecht dazu sagt:

Die Handkommunion ist grundsätzlich ausgeschlossen

Während die Handkommunion in der ordentlichen Form des Römischen Ritus nach dem *Missale Romanum* von 1970 („*Novus Ordo*“) ausschließlich da möglich (nicht verpflichtend) ist, wo sie die jeweilige Bischofskonferenz zugelassen hat, ist sie in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus grundsätzlich – auch in den Ländern, deren Bischofskonferenzen sie für die ordentliche Form zugelassen haben (z.B. in allen deutschsprachigen Ländern) - ausgeschlossen. Das geht eindeutig aus Nummer 28 der Instruktion „*Universae Ecclesiae*“ hervor, die besagt, daß das *Motu Proprio* „*Summorum Pontificum*“, mit dem Papst Benedikt XVI. am 7. Juli 2007 den Gebrauch der römischen Liturgie, wie sie 1962 in Geltung war, neu regelt und damit - im Verbund mit einer nach den kirchlichen Vorschriften treu gefeierten Liturgie der ordentlichen Form des Römischen Ritus - den ganzen Reichtum der römischen Liturgie besser zugänglich gemacht hat, als Spezialgesetz alle liturgischen Normen derogiert (aufhebt), die nach 1962 erlassen worden und mit dem Ritus unvereinbar sind. Die Handkommunion ist 1969 durch die Instruktion „*Memoriale*

Domini“ als Weise des Kommunionempfanges ermöglicht worden. Damit geht die Handkommunion in der Form, wie wir sie heute kennen, auf eine Norm zurück, die nach 1962 erlassen worden ist. Zudem berührt die Handkommunion den Ritus selber. Darum ist sie mit den Rubriken der außerordentlichen Form nicht vereinbar.

Das führt zu der Einsicht, daß die Handkommunion in den Meßfeiern der außerordentlichen Form grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Instruktion „*Memoriale Domini*“ von 1969 ist auf die außerordentliche Feier des Römischen Ritus nicht anwendbar, weil das *Motu Proprio* „*Summorum Pontificum*“ von 2007 das in der Instruktion gewährte Indult für den ihm, dem *Motu Proprio* „*Summorum Pontificum*“, eigenen Bereich, d.h. in diesem Zusammenhang für die Feiern in der außerordentlichen Form, aufhebt (UE, Nr. 28).

Nichtzulassung zur Kommunion

Darf ein Gläubiger, der in einer Feier der außerordentlichen Form der Messe die Handkommunion wünscht, nicht zur Kommunion zugelassen werden? In meinem Kommentar zum *Motu Proprio* „*Summorum Pontificum*“ verneine ich dies mit der Begründung, daß in diesem Fall das fundamentale Recht eines Katholiken auf Kommunionempfang der Form des Kommunizierens vorausgeht (vgl. Gero P. Weishaupt, *Päpstliche Weichenstellungen*. Das *Motu Proprio* „*Summorum Pontificum*“ Papst Benedikts XVI. und der Begleit-

brief an die Bischöfe. Ein kirchenrechtlicher Kommentar und Überlegungen zu einer „Reform der Reform“, Bonn 2010, 137). Dieses Recht auf Kommunionempfang darf nur unter genau vom Kirchenrecht vorgeschriebenen und eng zu interpretierenden Bedingungen verweigert werden. Danach darf ein Katholik zur Kommunion nicht zugelassen werden, wenn er

- zu ungelegener Zeit darum bittet;
- nicht in der rechten Weise disponiert ist;
- durch kirchenamtliche Verhängung oder Feststellung exkommuniziert oder interdiiziert ist;
- hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharrt (can. 843 § 1 in Verbindung mit can. 915) oder
- durch Profanierung die Handkommunion mißbraucht (Instr. „*Redemptionis Sacramentum*“, Nr. 92).

Die aufgeführten vier Bedingungen des Gesetzbuchs für die Zulassung zur Kommunion, die disziplinarischer Natur sind, gelten sowohl für den Kommunionempfang in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus (vgl. UE, Nr. 27), die Norm aber, nach der ein Katholik nicht zugelassen werden darf, wenn er die Handkommunion durch Profanierung mißbraucht, gilt nur für die ordentliche Form des Römi-

Ist die Handkommunion in der Alten Messe erlaubt?

schen Ritus (vgl. UE, Nr. 27), da in der außerordentlichen Form ohnehin die Handkommunion nicht möglich ist.

Weiterer Nichtzulassungsgrund für die außerordentliche Form: die Handkommunion

Weil das Motu Proprio „Summorum Pontificum“ von 2007 laut Nummer 28 der Instruktion „Universae Ecclesiae“ für den Bereich der außerordentlichen Form des Römischen Ritus die Instruktion „Memoriale Domini“, mit dem Paul VI. 1969 die Handkommunion zugestanden hat (Indult), aufhebt, kommt für die Nichtzulassung zur Kommunion in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus zu den genannten (kodikarischen) Gründen noch ein weiterer hinzu: die *Handkommunion*. Im Klartext heißt das: Ein Katholik, der in einer Messe in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus zu erkennen gibt, die Handkommunion praktizieren zu wollen, kann nicht zur Kommunion zugelassen werden.

Roma locuta causa finita

Mit dieser Vorgabe der Instruktion „Universae Ecclesiae“ werden anderslautende Interpretationen unter Kirchenrechtlern bezüglich der Handkommunion in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus hinfällig. Ich selber erkläre hiermit öffentlich, daß ich von meiner eigenen Interpretation, die ich in meinem Kommentar zum Motu Proprio „Summorum Pontificum“ formuliert habe und die von der Instruktion abweicht (vgl. UE, Nr. 28 und Gero P. Weishaupt, „Päpstliche Weichenstellun-

gen“ 134-137), Abstand nehme. Roma locuta, causa finita. Rom hat gesprochen. Die Sache ist erledigt.

*Dr. Gero P. Weishaupt,
Sittard (NL), 1. August 2011*

